

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28.1.2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, Sondernummer, idgF, aufgehoben und die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz neu erlassen wird, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6.4.2017, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 18.4.2017, ABI Nr 8.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden („Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008“), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, sowie aufgrund des Landesgesetzes über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 – Oö. LAbgG 2015), LGBl. Nr. 114/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2016, wird wie folgt verordnet:

Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nach Maßgabe dieser Verordnung alle im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen, sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegt auch der Betrieb von
 1. Spielapparaten an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
 2. Wettterminals.

§ 2

Abgabebefreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind folgende Lustbarkeiten (§ 1 Abs. 1) befreit:
1. Lustbarkeiten, deren überwiegender Zweck in der Aufrechterhaltung oder Förderung der Linzer Wirtshauskultur liegt, sofern diese in Wirtshäusern durchgeführt werden;
 2. Kinderfeste; Jugendfeste, sofern weder alkoholische Getränke verabreicht werden noch eine Tanzveranstaltung hiermit verbunden ist;
 3. Lustbarkeiten, welche ausschließlich dem Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können dienen und bei deren Durchführung die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen);
 4. Kulturelle Lustbarkeiten: Ausstellungen, Konzerte, Theater- und Tanztheatervorführungen, Opern, Operetten, Musicals, Ballette, Kabarett;
 5. Lustbarkeiten, die ausschließlich politischen Zwecken dienen;
 6. Vorträge und Vorlesungen;
 7. Schüler- und Debütantenbälle;
 8. Messen, soweit sie nicht in § 9 ausdrücklich angeführt sind;
 9. Vorführung und Ausübung der in § 1 Oö. Sportartenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 21/2016, idgF) genannten Sportarten sowie jegliche Form von Golf (wie Swingolf) und (Musik)Gymnastik wie Aerobic, Zumba;
 10. Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz (BGBl. Nr. 620/1989, idgF) durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 Glückspielgesetz;
 11. Zirkusvorführungen;
 12. Schifffahrten mit Musik und/oder Tanz; Themenschifffahrten;
- (2) Auf Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters sind Lustbarkeiten iSd § 1 Abs. 1 von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, wenn das Doppelte der auf diese Lustbarkeit entfallenden Abgabe einem in Linz ansässigen Dritten für von diesem in Linz ausschließlich und unmittelbar verfolgte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zufließt. Die Absicht, die Mittel entsprechend spenden zu wollen, ist dem Magistrat spätestens am Tag vor Durchführung der Veranstaltung abschließend bekannt zu geben. Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist auf Grund geordneter Buchführung und/oder ordnungsgemäßer Belege binnen sechs Wochen ab Durchführung der Lustbarkeit zu erbringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „öffentlich“: für alle Personen oder alle Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich;
2. „Veranstalterin/Veranstalter“: natürliche oder juristische Person, auf deren/dessen Rechnung oder in deren/dessen Namen die Lustbarkeit durchgeführt wird. Veranstalterin/Veranstalter ist auch, wer sich öffentlich als Veranstalterin/Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als Veranstalterin/Veranstalter auftritt;
Für den Betrieb von Wettterminals (§ 1 Abs. 2 Z 2) ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen iSd § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, Veranstalterin/Veranstalter.
3. „Eintrittsgeld“: finanzielle Gegenleistung für die Zulassung zur Lustbarkeit;
4. „Zulassung“: der Besuch, die Benützung oder die Teilnahme (an) der Lustbarkeit;
5. „Teilnehmende“: Besucherin/Besucher, Benutzerin/Benutzer oder Teilnehmerin/Teilnehmer;
6. „Messe“: (Werbe- und/oder Verkaufs)Veranstaltung, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer oder an Letztverbraucher vertreibt oder zu vertreiben beabsichtigt; unabhängig davon, ob der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebs überwiegt;
7. „Zirkus“: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaumannern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können, sofern bloß Imbisse in der Manege verabreicht werden;
8. „Varieté“: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaumannern, kurze Possen, Singspiele, oder dergleichen veranstaltet werden;
9. „Schülerball“: ein mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 7 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992) durchgeführter (Schüler)Ball, welcher hauptsächlich für Schülerinnen und Schüler dieser Schule und deren Angehörige durchgeführt wird;

10. „Debütantenball“: ein von einer behördlich bewilligten Tanzschule durchgeführter Ball, welcher anlässlich des Abschlusses einer Tanzausbildung für Tanzanfänger durchgeführt wird;
11. „Markt“: Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) Waren und/oder Lustbarkeitsvergnügungen insbesondere an Letztverbraucher angeboten und verkauft werden;
12. „Wirtshaus“: Gastgewerbestätte mit Ausnahme der Betriebsarten Bar, Pub, Tanzcafé, Diskothek, Nachtclub, wenn hierin vor allem Hauptspeisen (nicht bloß Imbisse) konsumiert werden und in welcher, wenn überhaupt, in der Regel bloß Hintergrundmusik abgespielt wird;
13. „Magistrat“: Magistrat der Landeshauptstadt Linz;
14. „Spielapparat“: Spielapparat iSd § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. LAbgG 2015;
15. „Wettterminal“: Wettterminal iSd § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. LAbgG 2015.

§ 4

Abgabenschuldnerin/Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabenschuldnerin/Abgabenschuldner ist die Veranstalterin/der Veranstalter der Lustbarkeit.
- (2) Unbeschadet sonstiger Haftungsbestimmungen haften für die Entrichtung der Abgabe neben der Veranstalterin/dem Veranstalter die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber des Spielapparates bzw. Wettterminals.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens (§ 224 BAO) erteilten Auskunft über bereits festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an die in Abs. 2 genannten Personen nicht entgegen.

§ 5

Anmeldung

- (1) Sämtliche Lustbarkeiten, für deren Zulassung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn derselben, beim Magistrat anzumelden.

- (2) Diese Anmeldung hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung bzw. Einhebung der Steuer in Betracht kommenden Angaben wie
1. Datum, Zeitpunkt und Dauer der Lustbarkeit,
 2. Art (Bezeichnung) und Ort der Lustbarkeit,
 3. Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten, einschließlich jener, welche automationsunterstützt aufgelegt wurden bzw. werden,
 4. die Inhaberin/den Inhaber/die Inhaber im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1, 2 zu enthalten.

Über die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

- (3) Die in § 2 Abs. 1 angeführten Lustbarkeiten sind nicht anzumelden.

- (4) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat die Inbetriebnahme jedes Spielapparates wie auch die Inbetriebnahme jedes Wettterminals im Stadtgebiet Linz spätestens drei Werktage zuvor beim Magistrat anzumelden.

- (5) Diese Anmeldung (Abs. 4) hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung bzw. Einhebung der Steuer in Betracht kommenden Angaben wie
1. Beginn des Betriebs,
 2. Art (Bezeichnung) des Spielapparats bzw. Wettterminals und Ort der Betriebsstätte der Aufstellung,
 3. Anzahl der in der jeweiligen Betriebsstätte befindlichen Spielapparate und Wettterminals,
 4. die Inhaberin/den Inhaber/die Inhaber im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1, 2 zu enthalten.

Über die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Ändert sich die Anzahl der Spielapparate und/oder Wettterminals, so hat die Veranstalterin/der Veranstalter diesen Umstand unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen.

- (6) Sind zwei oder mehrere Veranstalterinnen/Veranstalter vorhanden, so sind alle zur Anmeldung verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn einer von ihnen die Anmeldung getätigt hat und diese/dieser den übrigen die bescheinigte Anmeldung nachweislich zur Kenntnis bringt. Die übrigen haben sich davon zu überzeugen, dass eine fristgerechte Anmeldung erfolgt ist; unterblieb hingegen die Anmeldung, so haben sämtliche Veranstalterinnen/Veranstalter sicherzustellen, dass die nicht angemeldete Lustbarkeit nicht durchgeführt wird.
- (7) Jede Lustbarkeit ist grundsätzlich gesondert anzumelden. Der Magistrat kann jedoch die einmalige Anmeldung einer Reihe ständiger oder regelmäßig wiederkehrender, gleichartiger Lustbarkeiten derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters als ausreichend ansehen. Nach Beendigung der Lustbarkeit hat die Veranstalterin/der Veranstalter deren Ende unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Werden Eintrittskarten aufgelegt, so haben diese nachstehend angeführten Kriterien zu erfüllen.
- (2) Sämtliche Eintrittskarten, einschließlich der von einem Kartenbüro vertriebenen und der automationsunterstützt ausgegebenen Karten (z.B. Online-Tickets, e-tickets), müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und haben zu enthalten:
1. Zeit, Ort und Art (Bezeichnung) der Lustbarkeit,
 2. Angabe, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Lustbarkeit durchgeführt wird und
 3. Höhe des Eintrittsgeldes bzw Hinweis auf die Unentgeltlichkeit.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen. Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (4) Sofern der Magistrat keine Ausnahme nach Abs. 3 verfügt hat, darf die Veranstalterin/der Veranstalter die Teilnahme an der Lustbarkeit nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den

Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den (Kontroll)Organen des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Abgabenabrechnung

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für jede Lustbarkeit iSd § 1 Abs. 1 einen fortlaufenden Nachweis über sämtliche vereinnahmten Eintrittsgelder zu führen. Für den Fall, dass Eintrittskarten aufgelegt werden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter auch über die ausgegebenen und nicht ausgegebenen einen Nachweis zu führen.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat jede Lustbarkeit iSd § 1 Abs. 1 gesondert abzurechnen und, vorbehaltlich der in Abs. 3 bis 5 getroffenen Anordnungen, diese Abrechnung innerhalb einer Woche nach Durchführung der Lustbarkeit dem Magistrat vorzulegen.
- (3) Eintrittskarten, welche für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (4) Der Magistrat ist berechtigt, für Abrechnungen über wiederkehrende Lustbarkeiten Ausnahmen vom Grundsatz der gesonderten Abrechnung zu bewilligen.
- (5) Die Veranstalterin/der Veranstalter von Filmvorführungen (§ 9 Abs. 3) sind verpflichtet, ihre Abrechnungen quartalsweise, jeweils bis zum Monatsletzten des auf das Quartal folgenden Kalendermonats (dh: 30.4., 31.7., 31.10., 31.1.), vorzulegen. Sämtliche im abgelaufenen Quartal vereinnahmten Eintrittsgelder stellen hierbei die Bemessungsgrundlage dar.
- (6) Die Abrechnung hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben wie
 1. Datum der Lustbarkeit,
 2. Art (Bezeichnung) und Ort der Lustbarkeit,
 3. Zeitpunkt der Anmeldung der Lustbarkeit,
 4. vereinnahmte Eintrittsgelder,
 5. Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten, gegliedert nach den verkauften und nicht verkauften Eintrittskarten,

6. Hinweis auf den (allenfalls) in Anspruch genommenen Umsatzsteuersatz sowie
7. die Inhaberin/den Inhaber/die Inhaber im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1, 2 zu enthalten.

Für den Fall, dass Eintrittskarten über Kartenbüros und/oder automationsunterstützt angeboten und verkauft wurden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter ihrer/seiner Abrechnung auch einen Nachweis der angebotenen und verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem anzuschließen.

Über die erfolgte Abrechnung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

- (7) Der Abrechnung sind die aufgelegten, jedoch nicht verwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann davon Abstand nehmen, wenn die Abgabenerhebung hierdurch nicht beeinträchtigt wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, dass die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.
- (8) Eine Berichtigung der Abrechnung ist zulässig, wenn noch kein Bescheid ergangen ist.

§ 8

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe wird vom Eintrittsgeld erhoben, sofern für die Zulassung zur Lustbarkeit ein Eintrittsgeld, in welcher Form auch immer, vereinnahmt wird.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen insbesondere:
 1. das tatsächlich von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarte,
 2. andere der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 3. Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Lustbarkeit besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten,
 4. Entgelte, die aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards oder ähnliche Karten), welche die Teilnahme an zwei oder mehreren Lustbarkeiten ermöglichen, vereinnahmt werden und

5. Bonuskarten, Festabzeichen, Stempelabdrucke oder sonstige Kennzeichnungen oder Eintrittsausweise, welche als Voraussetzung für die Zulassung zur Lustbarkeit, entgeltlich abgegeben werden.
- (3) Berechtigt das Eintrittsgeld nicht nur zum Zutritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie z.B. Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt die Summe des Gesamtpreises der Eintrittskarte und der sonstigen Leistungen als Eintrittsgeld.
- (4) Nicht zur Steuerbemessungsgrundlage zählen:
1. die Lustbarkeitsabgabe,
 2. die Umsatzsteuer und
 3. die vereinnahmten Kosten des Versands der Eintrittskarten.

Unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

- (5) An geeigneter, für die Teilnehmer leicht sichtbaren Stelle wie z.B. bei der Kasse oder beim Eingang sind die Eintrittspreise (das Eintrittsgeld) sowie allfällige Voraussetzungen anlässlich der Zulassung zur Lustbarkeit anzuschlagen.

§ 9

Abgabensatz für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt grundsätzlich 10 % der Bemessungsgrundlage, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für nachstehend angeführte Lustbarkeiten beträgt die Lustbarkeitsabgabe jene Prozentsätze, welche im Folgenden ausgewiesen sind, jeweils gerechnet von der Bemessungsgrundlage:
1. Dinnershows mit wesentlicher Verköstigung (Hauptspeisen, Menüs, Buffets, ...) udgl. 2 %
 2. Showveranstaltungen wie zB Tanz-, und Motorshowvorführungen 4 %
 3. Varieté- und Zaubereiveranstaltungen 4 %

4. Jahrmarktveranstaltungen wie zB Fahrgeschäfte aller Art, Schau- und Schießbuden und sonstige Marktveranstaltungen	3 %
5. (entfällt)	
6. Filmvorführungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	10 %
7. Paintball-, Airsoft-, Laser- und Archery-Tag-Veranstaltungen udgl.	12 %
8. Turm- und Grottenbahnen udgl.	12 %
9. Tanzveranstaltungen wie zB Bälle, Discos, Clubbings, Kostümfeste	10 %
10. Tattoo- und Piercingmessen, Freak- oder Horrorshows udgl.	15 %
11. Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Ausstellungen (z.B. Erotikmessen)	17 %

(3) Für in Kinos dargebotene Filmvorführungen, welche keine Filme pornografischen Inhalts zeigen (Sexkinos), beträgt die Lustbarkeitsabgabe vierteljährlich

für die ersten 200.000,00 Euro	1 %
für Eintrittsgeldteile über 200.000,00 bis 500.000,00 Euro	3 %
für Eintrittsgeldteile über 500.000,00 bis 1.000.000,00 Euro	7 %
für Eintrittsgeldteile über 1.000.000,00 Euro	10 %

der Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe für die einzelnen Lustbarkeiten wird auf den vollen Centbetrag aufgerundet.

§ 10

Abgabensatz für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. EUR 50,00 für den Betrieb jedes Spielapparates bzw. EUR 75,00 für den Betrieb jedes Spielapparates in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten, sowie
2. EUR 170,00 für den Betrieb jedes Wettterminals.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Abgabenschuld Abgabenfestsetzung

(1) Die Abgabenschuld entsteht

1. mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw
 2. mit der Inbetriebnahme der Spielapparate bzw Wettterminals.
- (2) Die Abgabe für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist nach Einreichen der Abrechnung bzw. nach Abschluss der Ermittlungen durch den Magistrat mittels Bescheid festzusetzen (§ 198 BAO). Diese Abgabe ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an die Abgabenschuldnerin/den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und von dieser/diesem zu entrichten.
- (3) Die Abgabe für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 ist nach erfolgter Anmeldung bzw. nach Abschluss der Ermittlungen mittels Bescheid festzusetzen (§ 198 BAO). Diese Abgabe ist am 15. jeden Monats zur Zahlung fällig und bis zu diesem Zeitpunkt von der Abgabenschuldnerin/dem Abgabenschuldner zu entrichten.
- (4) Der Magistrat kann auch kürzere Fristen für die Entrichtung der Abgabe vorschreiben, wenn die Abgabenschuldnerin/der Abgabenschuldner die Zahlungsfrist bereits wiederholt versäumt hat oder Umstände vorliegen, welche die Entrichtung der Abgabe gefährdet erscheinen lassen oder erschweren.

§ 12

Abgaben in gleichbleibender Höhe (Dauerbescheid)

- (1) Soweit der Abgabenschuldnerin/dem Abgabenschuldner die Lustbarkeitsabgabe in regelmäßig gleichbleibender Höhe vorzuschreiben ist, darf die Abgabenbehörde im Interesse der Zweckmäßigkeit der Abgabenerhebung im Abgabenbescheid festlegen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Abgabenzeiträume gilt. Ein solcher Bescheid ist als „*Dauerbescheid*“ zu bezeichnen.
- (2) Ein neuer Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung ändern. Tatsächliche Änderungen sind dem Magistrat unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen (§ 119 BAO).

§ 13

Sicherheitsleistung

- (1) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld verlangen, wenn eine Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu befürchten ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer die Lustbarkeit ohne triftigen Grund nicht anmeldet.
- (2) Der Magistrat kann die erstmalige Durchführung wie auch die weitere Durchführung der Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 14

Verwaltungsübertretung

Wer einer in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt, begeht nach Maßgabe des Oö. Abgabengesetzes (LGBl. Nr. 102/2009 idgF) eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 15

Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.3.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, Sondernummer, in der Fassung des ABI. Nr. 19/2001, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.